Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle: Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 262. Sonnabend, 10. November 1917, abends. 70. Jahrg.

Anzeigen 10 Pf. Kriegszuschl. Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verordnung,

zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung eines Kriegswucheramtes für das Königreich Sachsen vom 11. Oktober 1916.

Die Verordnung über die Errichtung eines Kriegswucheramtes für das Königreich Sachsen vom 11. Oktober 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 237) wird wie folgt ergänzt:

1. Dem Kriegswucheramt wird mit dem 10. November 1917 eine **Vollzugsabteilung** angegliedert.

2. Ihr liegt es ob, in Ergänzung der bisherigen Tätigkeit des Kriegswucheramtes dem Schleichhandel und dem Kriegswucher auf jede Weise nachzugehen und für Verfolgung aller zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle zu sorgen, auch den Sachverhalt soweit wie möglich aufzuklären.

3. Zu diesem Zwecke hat sie die unteren Verwaltungsbehörden, die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie zur Verfolgung des Schleichhandels und Kriegswuchers nach gleichmäßigen Grundsätzen anzuregen und sie darin durch Entsendung von Hilfsbeamten oder Sachverständigen, auch ohne Antrag zu unterstützen.

4. Zur Vornahme von Erörterungen werden der Vollzugsabteilung Hilfsbeamte zur Verfügung gestellt, die mit Ausweisen über ihre amtliche Befugnis zu versehen sind.

Die Hilfsbeamten haben in erster Linie auf Anweisung der Vollzugsabteilung oder auf Ersuchen der Ortspolizeibehörden einzuschreiten; sie sind aber auch zu den in ihrer Zuständigkeit gehörigen Sachen, soweit es sich um Verfolgung von **Vergehen** handelt, mit denen die örtlichen Polizeiorgane noch nicht befaßt sind, zu selbständigem Vorgehen befugt und verpflichtet. In solchen Fällen haben sie die Polizeiverwaltungen vorher zu benachrichtigen und sich ihres Einverständnisses zu weiteren Maßnahmen zu vergewissern.

5. Die unteren Verwaltungsbehörden, Ortspolizeibehörden und Preisprüfungsstellen haben dem Ersuchen der Vollzugsabteilung zu entsprechen.

6. Die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden und Ortspolizeibehörden bleibt unberührt. Sie sind für die nachdrückliche Bekämpfung des Schleichhandels und Wuchers nach wie vor verantwortlich.

Die Diensträume der Vollzugsabteilung befinden sich Dresden-Altstadt, Amalienstraße 13, II. Fernsprechanschluß Nr. 13041.

Dresden, den 7. November 1917. 352 a II B VI a

Ministerium des Innern. 5379

Nachstehende Bundesratsverordnung über **Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel** vom 25. Oktober 1917 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 7. November 1917. 386 b II B VI a

Ministerium des Innern. 5389

Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel. Vom 25. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Erzeugnisse in fester oder loser Form (Würfel, Tafeln, Kapseln, Körner, Pulver), die bestimmt sind, eine der Fleischbrühe ähnliche Zubereitung zum unmittelbaren Genuß oder zum Würzen von Suppen, Soßen, Gemüse oder anderen Speisen zu liefern, dürfen auf der Packung oder dem Behältnis, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, nur dann die Bezeichnung „Fleischbrühe" oder eine gleichartige Bezeichnung (Brühe, Kraftbrühe, Bouillon, Hühnerbrühe usw.) ohne das Wort „Ersatz" enthalten, wenn

1. sie aus Fleischextrakt oder eingedickter Fleischbrühe und aus Kochsalz mit Zusätzen von Fett oder Gemüseauszügen oder Gewürzen bestehen;
2. ihr Gehalt an Gesamtkreatinin mindestens 0,45 vom Hundert und an Stickstoff (als Bestandteil der den Genußwert bedingten Stoffe) mindestens 3 vom Hundert beträgt;
3. ihr Kochsalzgehalt 65 vom Hundert nicht übersteigt;
4. Zucker und Sirup jeder Art zu ihrer Herstellung nicht verwendet worden sind.

§ 2. Erzeugnisse der im § 1 genannten Bestimmung in fester oder loser Form, die den Anforderungen im § 1 Nr. 1 bis 3 nicht entsprechen, dürfen nur gewerbsmäßig hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an Stickstoff (als Bestandteil der den Genußwert bedingten Stoffe) mindestens 2 vom Hundert beträgt, ihr Kochsalzgehalt 70 vom Hundert nicht übersteigt, Zucker und Sirup jeder Art zu ihrer Herstellung nicht verwendet worden sind und sie auf der Packung oder dem Behältnis, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, in Verbindung mit der handelsüblichen Bezeichnung in einer für den Verbraucher leicht erkennbaren Weise das Wort „Ersatz" enthalten.

§ 3. Bei Erzeugnissen der in den §§ 1, 2 genannten Art, die bestimmt sind, in kleinen Packungen an den Verbraucher abgegeben zu werden, darf der Inhalt ohne die Packung nicht weniger als 4 Gramm wiegen.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Erzeugnisse mit einer unzulässigen Bezeichnung versieht oder solche mit unzulässiger Bezeichnung versehenen Erzeugnisse feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer der Vorschrift im § 2 zuwiderhandelt;
3. wer der Vorschrift des § 3 zuwider Erzeugnisse gewerbsmäßig herstellt, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Im Urteil kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 6. Die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) bleiben unberührt.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Kleidungsstücke für entlassene Krieger.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 25. August 1917 über die Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung ist mit dem Verkauf von Kleidungsstücken an **bedürftige entlassene Krieger nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte** am 1. Oktober 1917 in dem vom Kommunalverband Großenhain eingerichteten Annahmestellen in

Großenhain, Auenstraße 1,
Riesa, Ratshof, Altes Brauerei-Wohnhaus,
Radeburg Albertstraße 169

(Geschäftszeit Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr vor- und 2—4 nachmittags, Riesa, Sonnabends nur bis 3 Uhr) begonnen worden.

Die Veräußerung ist nur zulässig, wenn der Entlassene die notwendigsten Kleidungsstücke nicht besitzt, derart unbemittelt ist, daß er sich Kleidungsstücke zu dem im Handel üblichen Preisen nicht kaufen kann und hierüber eine amtliche Bescheinigung des unterzeichneten Kommunalverbandes sowie einen ordnungsmäßig ausgefertigten Bezugsschein vorlegt.

Anträge auf Erlangung einer amtlichen Bescheinigung dieser Art sind an die Königliche Amtshauptmannschaft — Bekleidungsstelle — zu richten.

Großenhain, am 10. November 1917.

1013 g K **Der Kommunalverband.**

Städt. Sparkasse Strehla.

Einlagen werden jeden Wochentag angenommen und **alltäglich verzinst** zu 3,5%.
Geheimhaltung statutarisch verbürgt.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 10. November 1917.

—* Lutherabend. Wir werden gebeten, nochmals auf den morgen stattfindenden Lutherabend in der Trinitatiskirche aufmerksam zu machen und besonders darauf hinzuweisen, daß es dringend im Interesse der Besucher liegt, wenn Kinder unter allen Umständen zu der Feier nicht mitgebracht werden, da bei der Veranstaltung des Kirchenkonzertes am Reformationsfeste viele Erwachsene infolge der Anwesenheit vieler Kinder keinen Platz fanden.

—* Auszeichnung. Dem Soldat Kurt Kriegel, Sohn der Henriette Weichert verw. gew. Kriegel, ist die Friedrich August-Medaille in Bronze verliehen worden.

—* Zweiter Lieder- und Rezitationsabend Helga Petri — Marie Recknagel. Nicht jeder Künstler darf das Risiko eingehen, nach einem ersten Auftreten schon drei Wochen später vor fast ein und derselben Zuhörerschaft zu singen. Helga Petri scheint das Geheimnis zur Ueberwindung dieses Wagnisses zu besitzen. Trotz angenehmer Vermeidung aller marktschreierischen Reklame bewies das der gestern zum zweiten Male überfüllte Vortragssaal. Obwohl die Künstlerin, wie angekündigt so auch spürbar stark indisponiert war, sang sie alle in der Vortragsfolge verzeichneten, oft in das hohe Sopranregister hinaufführenden Lieder, unter denen besonders die Klenau'schen Liedchen zu alten Texten durch ihre künstlerische Vollwertigkeit, die meisten anderen durch die der Sängerin eigene liebenswürdige und famose Gestaltungskraft hervorzuheben sind, wieder völlig rein intoniert und von apartem, größtenteils selbst bearbeiteten Lautensatz begleitet. Marie Recknagel sprach in ungezwungener und ungekünstelter Frische ernste und heitere Dichtungen. Mit der fein pointierten Wiedergabe Lessing'scher anderthalb Jahrhunderte alter und doch immer wieder neuer Erzählungen führte sie in die Höhen der Vortragskunst. Der Beifall für die beiden Interpretinnen tiefwurzelnder, edler Volkskunst steigerte sich und durfte als Zeichen herzlichen und aufrichtigen Dankes entgegengenommen werden. J. S.

—* „Bunter Abend". Weil infolge Spielplanänderung im Leipziger Stadttheater das Balletkorps am Donnerstag beschäftigt ist, wird obige Veranstaltung, wie aus dem heutigen Inseratenteile zu ersehen ist, auf Freitag, den 16. ds. Mts. verschoben. — Der Abend ist diesmal auf den heiteren Ton abgestimmt und der „Sächsische Humorist", Herr Max Volgt aus Leipzig, hat nette „bunte", unser Zwerchfell angenehm beeinflussende Sachen versprochen.

—* „Möwe"-Vortrag. In einem Vortragsabend des hiesigen Fechtschulvereins wird am 25. November d. Js. Herr Oberleutnant V. F. Kuhl einen Lichtbildervortrag über seine Erlebnisse als Minen-, Spreng- und Gefangenenoffizier auf der ersten „Möwe"-Fahrt halten. Es sei schon heute auf den Vortrag aufmerksam gemacht. (Siehe auch den Anzeigenteil.)

—* Mitbenutzung von Privatanschlußgleisen. Die Handelskammer hat wiederholt darauf hingewiesen, daß zwecks Erleichterung des allgemeinen Bahngüterverkehrs die Mitbenutzung von Privatanschlußgleisen durch Dritte dringend erwünscht ist. Hierauf seien die Firmen, welche ein Anschlußgleis nicht besitzen, nochmals aufmerksam gemacht und ersucht, sich mit den benachbarten Anschlußgleisbesitzern zwecks Mitbenutzung des Anschlusses in Verbindung zu setzen und gleichzeitig der Handelskammer die Adressen der benachbarten Anschlußbesitzer zur Vermittlung von Vereinbarungen mitzuteilen, für deren Zustandekommen neben der Kriegsamtsstelle Leipzig auch die Kriegsamtsstelle Dresden die weitgehendste Unterstützung in Aussicht gestellt hat.

—KM. Verordnung über Auskunfterteilung. Die stellv. Generalkommandos 12. und 19. A.-K. haben unter dem 5. November 1917 eine Verordnung über Auskunfterteilung auf Grund von § 9b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand erlassen. Danach wird verboten, in Gewerbebetrieben, die die Erteilung von Auskünften über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben, den deutschen Interessen zuwiderlaufende Auskünfte zu erteilen.

— Die feierliche Eröffnung des 37. ordentlichen Landtages findet Mittwoch, den 14. November, mittags ½1 Uhr im Residenzschlosse zu Dresden durch Se. Majestät den König in der üblichen Weise statt. — An demselben Tage wird auch der Staatshaushaltsetat in Verbindung mit einigen Regierungsvorlagen durch die Landtagskanzlei ausgegeben. — Am Montag abend 6 Uhr tritt die Zweite Kammer zu ihrer 1. Präliminarsitzung zusammen, in der die Teilung der Kammer in 5 Abteilungen, sowie die Konstituierung stattfindet. — Am Dienstag schließt sich hieran voraussichtlich die 2. Präliminarsitzung, in der die Wahl des Präsidiums vorgenommen wird. Voraussichtlich dürfte in der Zusammensetzung des Direktoriums der Zweiten Kammer keinerlei Aenderung eintreten. — Die Erste Kammer hält am Dienstag eine Präliminarsitzung ab, in der die Wahl des Direktoriums erfolgt. Den Präsidenten der Kammer ernennt bekanntlich Se. Majestät der König. — Vor der feierlichen Eröffnung des Landtages wird Se. Majestät der König die Verpflichtung des Präsidiums im Residenzschlosse zu Dresden durch Handschlag vornehmen.

—MJ. Keine voreiligen Friedenshoffnungen! Infolge der neueren Vorgänge in Rußland dringen, z. B. durch die neutrale Presse, allerhand unkontrollierbare Gerüchte in die Oeffentlichkeit. Die Bevölkerung wird dringend gewarnt, aus solchen Meldungen, soweit sie nicht deutscherseits amtlich bestätigt sind, voreilige und übertriebene Schlüsse zu ziehen.

— Landkarten als Jackenfutter. Die Verwendung von aufgezogenen Landkarten zu Bekleidungszwecken ist jetzt von der Reichsbekleidungsstelle in die Wege geleitet worden. In Preußen hat der Unterrichtsminister die Provinzial-Schulkollegien und die Regierungen beauftragt zu veranlassen, daß die aufgezogenen Land- und Seekarten möglichst bald abgeliefert werden, soweit sie nicht mehr brauchbar sind. Versuche haben ergeben, daß die Leinewand der Karten zu Bekleidungszwecken, insbesondere zu Futterstoffen, verwendet werden kann, wenn man den Stoff löslöst und reinigt. Derartige nicht mehr brauchbare alte Landkarten findet man bei den Behörden vielfach. Vor allem gibt es in den Schulen häufig solche Karten.

— Zur Lage der Elbeschiffahrt wird geschrieben: In der Elbeschiffahrt hat der Kohlenversand aus Böhmen etwas zugenommen. Aenderungen in den Grundfrachten sind nicht eingetreten, sie stehen nach wie vor nach Mittelelbe 7,50 M., nach Unterelbe 9 M. für die Tonne, neben Wasserstandsstaffelzuschlägen. — Im Bergverkehr ab Hamburg ist die Haltung trotz des flauen Güterangebots weiter fest. Die Elbefrachten haben sich nicht geändert: für Kohlen nach Berlin wurden etwa 7,20 M. für die Tonne gezahlt.

— Zur Preisgestaltung von Fetten und Oelen wird geschrieben: In der letzten Zeit ist mehrfach in einzelnen Eingaben, sowie auch in Erörterungen in der Oeffentlichkeit Klage darüber geführt worden, daß der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette bei den Oel- und Fettzuteilungen Preise verlange, die in keinem Verhältnis zu dem Wert der Ware stünden. Dabei wird häufig hervorgehoben, daß der Kriegsausschuß selbst für Fette gleicher Art verhältnismäßig geringe Uebernahmepreise zahle, um sie dann zu wesentlich höheren Preisen den Verbrauchern zuzuführen. Ohne weiteres ist zuzugeben, daß die Preise für die von dem Kriegsausschuß verteilten technischen Oele und Fette im Vergleich zu den Friedenspreisen für dieselben Waren sehr hoch sind und daß sie in